

II-1458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEZl. 15. 737-Präs. G/71
Parlamentarische Anfrage der Abg.
Letmeier und Gen. Nr. 620 betreffend
Bürges-Anträge.592 / A. B.
zu 620 / J.
Präs. am 9. Juli 1971

Wien, am 6. Juli 1971

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl WaldbrunnerW i e n

Zu der an mich gerichteten schriftlichen Anfrage der Abg. Ing. Letmaier, Staudinger und Gen. betr. Bürges-Anträge vom 12. 5. 1971 beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die Festsetzung des 31. 3. 1971 als Stichtag für eine positive Behandlung der bis zu diesem Termin eingegangenen Anträge auf Gewährung von Zisenzuschüssen stellte, wie später noch näher auszuführen sein wird, lediglich eine interne Vorsichts- bzw. Kontrollmaßnahme dar, die ihre sachliche Rechtfertigung in jenen Umständen findet, die im April 1970 zu einem "Bewilligungsstop" führten und die keinerlei praktische Auswirkungen auf die Antragsteller hatte. Aus diesem Grund wurde auch weder seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie noch seitens der Bürges eine entsprechende Informierung der Öffentlichkeit veranlasst, da diese lediglich zu Mißverständnissen über den Grund der Maßnahme Anlaß gegeben hätte.

Da im April 1970 die für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Zisenzuschußmittel bereits zur Gänze vergeben waren, verfügte der damalige Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Kom. Rat Mitterer, mit Schreiben vom 20. 4. 1970, dass Zisenzuschüsse im Rahmen der Bürges-Stammaktion mangels genügender Budgetmittel bis auf weiteres nicht bewilligt werden können. Diese Verfügung wurde von mir mit Schreiben vom 16. 12. 1970 angesichts des Inkrafttretens des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1970, BGBl. 361/70 mit der Maßgabe aufgehoben, dass die bis 31. 12. 1970 eingelangten Anträge bewilligt werden. Die Bürges wurde in einem angewiesen, die durch die Bewilligung dieser Anträge sich ergebende Belastung für 1971 sobald

zu Zl. 15.737-Präs.G/71

als möglich dem Bundesministerium bekanntzugeben. Für die ab 1. 1. 1971 einlangenden Anträge behielt sich das Bundesministerium eine entsprechende Mitteilung in obigem Sinne bis zur dahingehenden Prüfung vor, in welcher Höhe Zinsenzuschußmittel für das Jahr 1971 bereitstehen und demgemäß Bewilligungen erteilt werden können.

Mit Schreiben vom 1. 3. 1971 teilte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Bürges mit, dass die bei der Bürges bis einschliesslich 31. 3. 1971 einlangenden Anträge der Stammaktion einer Erledigung zugeführt werden können und Zinsenzuschußmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden. Mit gleichem Schreiben wurde die Bürges aufgefordert, die budgetmässige Belastung für 1971, die sich aus der Bewilligung von Zinsenzuschüssen bis 31. 3. 1971 ergibt, sobald als möglich bekanntzugeben, um sodann eine dahingehende Entscheidung seitens des Bundesministeriums treffen zu können, ob nach dem 31. 3. 1971 einlangende Anträge unter Bedachtnahme auf die noch zur Verfügung stehenden Zinsenzuschußmittel 1971 einer aufrechten Erledigung zugeführt werden können; im Falle eines positiven Ergebnisses dieser internen Überprüfung war daran gedacht, einen neuen Stichtag im eingangs angeführten Sinn zu fixieren. Schon diese von mir verfügte Maßnahme hatte somit den Zweck, rechtzeitig einen Überblick darüber zu erhalten, ob mit den zur Verfügung stehenden Mitteln voraussichtlich das Auslangen gefunden werden kann.

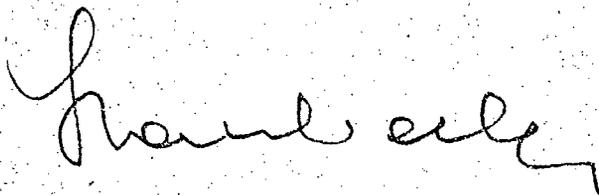
Um einen "Bewilligungsstop" und damit eine praktische Lahmlegung der Bürges- wie im Jahre 1970 - künftig jedenfalls auszuschliessen, wurde in der Zwischenzeit vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Regelung erarbeitet, die eine unbefristete Fortführung der Bürges-Aktion im Rahmen des Budgets 1971 ermöglicht. Dieser mit Ende Mai 1971 in Kraft tretende Finanzierungsplan sieht eine vierteljährliche Freigabe der auf diesen Zeitraum entfallenden Zinsenzuschußmittel vor. Damit ist Gewähr dafür gegeben, dass die gesamten im laufenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Zinsenzuschußmittel nicht bereits in den ersten Monaten des Geschäftsjahres vergeben werden. Dieser Verteilungsplan wird selbstverständlich mit der nötigen Flexibilität gehandhabt werden, d. h. es könnten in einem Quartal, in dem besonders zahlreiche Kreditanträge einlangen, diese unter Bedachtnahme

zu Zl. 15.737-Präs. G/71

auf die oben angestellten Erwägungen positiv erledigt werden. Das Zinsenzuschußfordernis für die Bürges, allgemeine Aktion, ist für 1971 mit S 47,7 Millionen begrenzt; darin ist allerdings eine Vorbelastung für in den Vorjahren gewährte und zu stützende Kredite von etwa 39 Millionen S enthalten.

Zu 2:

Es bestand und besteht keinerlei Absicht, ein überparteiliches Gremium zu installieren, das über die Weiterführung des Fonds entscheiden soll.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. K. ...', is written in the center of the page.